

**Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts  
„Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“  
vom 15.12.2010 in der Fassung der  
1. Änderungssatzung vom 17.12.2015**

Aufgrund der § 7 Absatz 1 Satz 1, § 114 a Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) sowie unter Verweis auf Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachfolgend AEUV) einschließlich des Beschlusses 2012/21/EU der Europäischen Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in folgende 1 Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung der „Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 15.12.2010 beschlossen:

**§ 1**

**Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel, Stammkapital**

- 1) Die Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts ist ein selbständiges Unternehmen der Gemeinde Schwalmtal in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§114a GO NW).
- 2) Die Anstalt führt den Namen „Schwalmtalwerke“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "Schwalmtalwerke AöR".
- 3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Gemeinde Schwalmtal.
- 4) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel, welches das Wappenbild der Gemeinde Schwalmtal gemäß § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Schwalmtal zeigt und die Umschrift "Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts" trägt.
- 5) Das Stammkapital beträgt 3.700.000,00 Euro.

**§ 2**

**Gegenstand der Anstalt**

- 1) Aufgabe der Anstalt ist
  1. die Versorgung des Gemeindegebietes mit Wasser, einschließlich der Versorgung mit Warmwasser und die Wärmelieferung für Heizzwecke sowie alle hierzu erforderlichen Nebentätigkeiten wie z.B. der Betrieb von Heizzentralen und Blockheizkraftwerken und die Vermarktung der hierbei entstehenden Energie,
  2. die Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 53 Landeswassergesetz (LWG) in der Gemeinde Schwalmtal sowie die Wahrnehmung der wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten der Gemeinde Schwalmtal,
  3. der Betrieb des Bauhofes der Gemeinde Schwalmtal,

4. der Betrieb des Solarbades der Gemeinde Schwalmtal als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne von Art. 106 Abs. 2 AEUV.

In diesem Zusammenhang wird der Bäderbetrieb mit Blick auf seine Bindung an den öffentlichen Zweck gemäß Art. 107 Abs. 1 Nr. 1 GO NW dazu verpflichtet, einen diskriminierungsfreien Zugang für alle Bevölkerungsschichten und –gruppen zum Hallenbad und zur Sauna, zu sozialadäquat gestalteten Eintrittspreisen, zu vorab festgelegten Öffnungszeiten ggfls. unter Berücksichtigung von exklusiven Beckenzeiten für Familien, Senioren, Schulen oder Sportvereinen sicherzustellen. Näheres, insbesondere die Eintrittspreise und die Öffnungszeiten, werden durch einen Beschluss des Verwaltungsrats geregelt.

5. die Abwicklung der Grundstücksgeschäfte des ehemaligen Abwasserbetriebes der Gemeinde Schwalmtal.

2) Die Anstalt kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

3) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Gemeinde Schwalmtal

1. Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,

2. unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Gemeinde Schwalmtal überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken.

Die Anstalt kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeiter und Angestellte. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

4) Das Kommunalunternehmen ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Es kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich nach Maßgabe des § 114 a Abs. 4 GO NRW an ihnen beteiligen. Im Falle von Beteiligungen ist sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des § 108 Abs. 1 Ziffer 3 GO NRW eingehalten werden.

### **§ 3 Organe**

1) Organe der Anstalt sind

- der Vorstand (§ 4)

- der Verwaltungsrat (§ 5).

2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet.

Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinden, deren Aufgaben die Anstalt erfüllt.

3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO gelten entsprechend.

#### **§ 4 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- 2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- 3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- 4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- 5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- 6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Schwalmtal haben können, sind sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 7) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter. Er ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung und Entlassung von Beamten, von Angestellten sowie von Arbeitern nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesen beigefügten Stellenplan sowie der bestehenden tariflich begründeten Ansprüche.

#### **§ 5 Der Verwaltungsrat**

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und 20 übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- 2) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal. Der/Die stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates wird aus dessen Mitte nach Maßgabe des § 50 GO NW gewählt.
- 3) Für die nach dem 01.10.2004 berufenen Mitglieder des Verwaltungsrates endet die Amtszeit mit der Wahlzeit des Rates oder dem vorzeitigen Ausscheiden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- 4) Der Verwaltungsrat hat der Gemeinde auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- 5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die nicht dem Rat angehören, erhalten eine Entschädigung entsprechend den für die sachkundigen Bürger der Ausschüsse des Rates der Gemeinde Schwalmtal geltenden Bestimmungen.

6) Das Verfahren im Verwaltungsrat regelt dieser durch eine Geschäftsordnung.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

- 1) Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde.
- 2) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- 3) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- 4) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
  1. den Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3),
  2. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
  3. Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands und der Rangfolge der Stellvertreter,
  4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
  5. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt,
  6. Bestellung des Abschlussprüfers,
  7. Feststellung des Jahresabschlusses,
  8. die Ergebnisverwendung,
  9. die Entlastung des Vorstandes.

Im Fall der Nummer 1 und Nummer 2 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Gemeinde Schwaimtal.

5) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 7**

### **Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- 1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- 2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden beantragt.

- 3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.
- 4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, so lange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt.
- 5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- 6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NW gut entsprechend.
- 7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

## **§ 8 Rat der Gemeinde**

Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Rates der Gemeinde Schwalmtal erforderlich.

## **§ 9 Verpflichtungserklärung**

- 1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Schwalmtalwerke AöR“ durch den Vorstand, im übrigen durch den Stellvertreter.
- 2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

## **§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- 1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW sinngemäß.
- 2) Die Anstalt ist nach der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung - KUV) in der jeweils geltenden Fassung nach deren Vorschriften über die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung zu führen.
- 3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde Schwalmtal zuzuleiten. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung zu beachten. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses

und des Lageberichtes hat der Auftrag des Abschlussprüfers sich auch auf die aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) ergebenden Aufgaben zu erstrecken.

4) Die Vorschriften für öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde Schwalmtal in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 11 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Beihilfenrechtliche Grenzen für den Ausgleich von Betriebsverlusten des Solarbades gemäß den Vorgaben des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU der Europäischen Kommission vom 21.12.2011**

1) Defizite, die in Zusammenhang mit dem Betrieb des Solarbades entstehen, werden ausschließlich unter Berücksichtigung der Vorgaben der Gemeindeordnung (GO NW), der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV NW) sowie des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU, dort insbesondere der Art. 4 Buchstabe a)-d) und Art. 5, ausgeglichen. Dabei werden die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU wie folgt berücksichtigt und umgesetzt.

2) Gegenstand der Gemeinwohlverpflichtungen im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV und gemäß der Vorgabe in Art. 4 lit. a) des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU:

Die Schwalmtalwerke werden gemäß § 102 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 GO NW in Verbindung mit dieser Betriebssatzung mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV in Gestalt des Solarbades einschließlich des Saunabetriebs betraut.

Die Betrauung hat folgende Inhalte und Wirkungen: Als Anstalt des öffentlichen Rechts sind die Schwalmtalwerke aufgrund ihrer Bindung an den öffentlichen Zweck des Betriebs unmittelbar über § 107 Abs. 1 Nr. 1 GO NW sowie über die vorliegende Satzung in Verbindung mit § 114a Abs. 3 Satz 1 GO NW dazu verpflichtet, das Solarbad einschließlich der Sauna als allgemein zugängliches Breitensportangebot sowie als öffentlich zugängliches Gesundheitsangebot gegenüber der Allgemeinheit zu diskriminierungsfreien Bedingungen, zu sozialadäquaten Preisen und im Rahmen von vorab festgelegten Öffnungszeiten anzubieten. Diese Verpflichtung gilt unabhängig von dem Kostendeckungsgrad des Bäderbetriebs.

Über diese Vorgaben wird sichergestellt, dass der Betrieb des Solarbades gegenüber marktüblichen unternehmerischen Tätigkeiten Merkmale aufweist, die den in der Gemeindeordnung geforderten öffentlichen Zweck der Betätigung, nämlich die Belange des Allgemeinwohls zu berücksichtigen, sicherstellen. Diese Vorgaben für den Betrieb des Bades stellen eine Betrauung mit einer besonderen Aufgabe im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV dar.

3) Zeitliche und örtliche Geltung der Betrauung gemäß der Vorgabe in Art. 4 lit. a) und b) i.V.m. Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU:

Die Betrauung mit dem Betrieb des Solarbades wird in § 14 Abs. 3 der vorliegenden Satzung auf 10 Jahre ab Inkrafttreten dieser Satzung begrenzt. Den Verpflichtungen aus der

Betrauerung unterliegen die Schwalmthalwerke ausschließlich im Gebiet der Gemeinde Schwalmthal.

4) Gewährung ausschließlicher oder besonderer Rechte gemäß der Vorgabe in Art. 4 lit. c) des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU:

Den Schwalmthalwerken werden keine ausschließlichen oder besonderen Bedienungsrechte im Sinne von Art. 106 Abs. 1 AEUV im Wettbewerb mit anderen Bädern oder Freizeiteinrichtungen eingeräumt.

5) Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen gemäß der Vorgabe in Art. 4 lit. d) des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU:

Die Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung des Defizitausgleichs für den Betrieb des Solarbades ergeben sich rechtlich zwingend aus der KUV NW. Dort werden die Voraussetzungen für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen für Anstalten des öffentlichen Rechts abschließend beschrieben.

Über § 24 Abs. 2 KUV NW wird sichergestellt, dass der nach Art. 5 des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU maximal beihilfenrechtlich ausgleichsfähige „Nettoeffekt“ für das Solarbad, der gemäß Art. 5 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU anhand der Differenz zwischen den „Kosten“ und den „Einnahmen“ der mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verbundenen Tätigkeit ermittelt werden darf, ausschließlich anhand des handelsrechtlich nachweisbaren Defizits des Betriebszweigs Solarbad ermittelt wird.

Die Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen ergeben sich dabei gemäß § 16 und § 22, 24 KUV NW aus dem Wirtschaftsplan und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie – entsprechend der Vorgabe in Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU – insbesondere aus der Verpflichtung zur Aufstellung einer nach Betriebszweigen getrennten Gewinn- und Verlustrechnung, bei der gemeinsame Aufwendungen und Erträge im Rahmen einer Trennungsrechnung sachgerecht auf die Unternehmenszweige aufzuteilen sind, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden.

6) Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen gemäß der Vorgabe in Art. 4 lit. e) des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU:

Überkompensation werden sowohl über die Kontrollen in § 4 Abs. 6 der vorliegenden Satzung als auch über § 14 Abs. 2, § 22 und § 24 Abs. 2 KUV NW vermieden. Danach haben die Schwalmthalwerke nach jedem Wirtschaftsjahr einen Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

Nach § 14 Abs. 2 KUV NW kann der derart festgestellte Jahresverlust von der Gemeinde ausgeglichen oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. In beiden Fällen kann jedoch ausgeschlossen werden, dass mehr als das handelsrechtlich nachweisbare Defizit zugunsten des Solarbads ausgeglichen wird.

Die Schwalmthalwerke werden ferner sicherstellen, dass in einem Wirtschaftsjahr isoliert für das Solarbad einschließlich des Saunabetriebs kein Betriebsdefizit über den nach dem Freistellungsbeschluss maximal beihilfenrechtlich ausgleichsfähigen Betrag von 15 Mio. Euro p.a. entsteht.

Sollte im Nachhinein aufgrund einer objektiv falschen Erfolgsübersicht und/oder Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen innerhalb der AöR ein ungerechtfertigter Ausgleich zugunsten des Betriebs des Solarbads festgestellt werden, so werden die Schwalmthalwerke, die unzutreffende Zuordnungen unverzüglich korrigieren. Die Korrektur erfolgt unter

Beachtung steuerlicher Vorgaben.

7) Verweis auf den Freistellungsbeschluss Nr. 2012/21/EU der Europäischen Kommission vom 21.12.2011 gemäß der Vorgabe in Art. 4 lit. f) des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU:

Auf den Freistellungsbeschluss und seine Fundstelle im EU-Amtsblatt wird am Anfang des vorliegenden Satzungstextes bei der Benennung der Rechtsgrundlagen verwiesen.

Damit liegen bei Beachtung der vorbeschriebenen Voraussetzungen sämtliche Bedingungen des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU für eine Befreiung vom Beihilfenverbot für den Ausgleich des Betriebsdefizits des Solarbades vor.

8) Hinweis auf die beihilfenrechtlichen Legalisierungsmöglichkeiten für Investitionsbeihilfen:

Über die vorbeschriebenen Betriebsbeihilfen hinaus können in bestimmten Grenzen auf der Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung Nr. (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO 2014) auch Investitionsbeihilfen zugunsten des Solarbades gewährt werden, soweit die Voraussetzungen des Kapitels I und des Art. 55 der AGVO 2014 für Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen eingehalten werden.

Dazu gehört unter anderem, dass die benötigten Beihilfen von den Schwalmtalwerken im Vorhinein schriftlich bei der Gemeinde Schwalmtal angefordert werden (vgl. Art. 6 Abs. 2 AGVO 2014).

Ferner dürfen Beihilfen, die auf der Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gewährt werden, im Falle von Investitionsbeihilfen 15 Mio. Euro oder die Gesamtkosten über 50 Mio. Euro pro Vorhaben nicht übersteigen.

Schließlich dürfen Beihilfen, die auf der Grundlage der AGVO 2014 vom Beihilfenverbot befreit sind, nur in bestimmten Grenzen mit Betriebsbeihilfen auf der Grundlage des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU kumuliert werden.

Solche Investitionsbeihilfen werden daher im Einzelfall vor ihrer Gewährung gesondert geprüft.

### **§ 13 Änderung der Satzung**

Diese Satzung kann nur durch den Rat der Gemeinde Schwalmtal geändert werden.

### **§ 14 Auflösung**

Bei Auflösung der „Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ fällt das Anstaltsvermögen der Gemeinde Schwalmtal zu.

### **§ 15 Inkrafttreten**

1) Die 1. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

2) Die mit dieser Unternehmenssatzung verbundene Betrauung des Solarbades mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gemäß Art. 106 Abs. 2 AEUV gilt für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Inkrafttreten dieser Satzung. Rechtzeitig, spätestens aber ein Jahr vor dem Ende des Betrauungszeitraums, werden die Voraussetzungen und die Erforderlichkeit für eine Betrauung des Freizeitbades überprüft. Sollte eine Betrauung weiterhin erforderlich bleiben, so kann die mit dieser Satzung verbundene Betrauung durch den Gemeinderat verlängert werden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 17.12.2015

gez.  
Michael Pesch  
Bürgermeister